

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates  
— Drucksachen 12/989, 12/2720 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nach § 44 wird eingefügt:

„§ 44 a

Abschöpfung des Taterlöses

Hat sich der Täter durch die Begehung eines oder mehrerer Verbrechen unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen.“

3. Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.
4. Die Nummern 9 bis 16 werden aufgehoben.
5. In Nummer 17 (§ 244 a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) § 44 a ist anzuwenden.“
6. In Nummer 19 (§ 260) erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) § 44 a ist anzuwenden.“
7. In Nummer 20 (§ 260 a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) § 44 a ist anzuwenden.“
8. Die Nummer 24 wird aufgehoben.

Bonn, den 3. Juni 1992

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

**Begründung***Zu Nummer 2*

Der illegale Betäubungsmittelhandel wie auch Erscheinungsformen organisierter Kriminalität haben besorgniserregende Ausmaße angenommen. Dabei dürften die durch den internationalen Drogenhandel erwirtschafteten Profite eine wesentliche Ursache für die Erweiterung der organisierten Kriminalität sein. Deshalb wird kriminalpolitisch dem Instrument der Abschöpfung der Gewinne aus Straftaten national und international vermehrte Bedeutung beigemessen. Dem liegt einmal die general-präventive Erwägung zugrunde, daß sich Straftaten nicht lohnen dürfen. Entscheidend ist jedoch zum anderen die polizeiliche Erkenntnis, daß die Gewinne aus Straftaten die Investitionsbasis für die Begehung weiterer Straftaten bilden. Abschöpfung der Verbrechensgewinne bedeutet demnach zugleich Tatvorbeugung.

Das derzeit zur Abschöpfung der Verbrechensgewinne zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium der §§ 73 ff. StGB (Vorschriften über Verfall und Einziehung) und des § 41 StGB (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) hat sich als wirkungslos erwiesen. Ursächlich hierfür sind

- die Kompliziertheit der Vorschriften (z. B. sind, um den „erzielten Vermögensvorteil“ zu ermitteln, Unkosten einschließlich Bestechungsgelder und Einkommensteuer abzuziehen),
- die Überfrachtung des Ermittlungs- und Strafverfahrens mit notwendigen zivilrechtlichen Prüfungsschritten, wobei zumeist ein Ermittlungsnotstand besteht zu der Frage, wem Geld oder Ware Eigentumsmäßig zuzuordnen ist,
- die Schwierigkeit, beim Täter vorgefundene Vermögensgegenstände bestimmten Straftaten zuzuordnen sowie
- das bei der Geldstrafe eingeführte Tagessatzsystem.

Diese aufgezeigten Probleme können dadurch ausgeräumt werden, daß eine neue Nebenstrafe der Abschöpfung des Taterlöses ins Strafgesetzbuch eingeführt wird. Der Entwurf schlägt deshalb einen neuen § 44 a StGB vor, der es den Strafgerichten ermöglicht, den Täter immer dann zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, wenn er sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert hat. Der Zusammenhang zur nachgewiesenen Straftat wird dadurch gewahrt, daß der Täter zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen ist. Bei diesem Vorschlag handelt es sich nicht um eine Sondersanktion gegen Drogentäter; vielmehr kann mit einem neuen § 44 a StGB in der vorgeschlagenen Form gegen alle Formen der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität nachhaltiger vorgegangen werden. Damit entspricht der Entwurf dem Auftrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1988 an die Bundesregierung, Vorschläge zur wirksamen Abschöpfung rechtswidrig erlangter Gewinne, insbesondere von Gewinnen aus dem Handel mit Drogen und aus der Wirtschaftskriminalität, vorzulegen (Drucksache 11/2597).

*Zu Nummern 1, 3 bis 8*

Es handelt sich um Folgeänderungen.